

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Der ITEOS Anstalt öffentlichen Rechts wurde per einstweiliger Verfügung des Landgerichts Hamburg (Az. 327 O 230/19) vom 8. August 2019 auf Antrag der I.T.E.N.O.S. International Telecom Operation Services GmbH, Bonn („I.T.E.N.O.S.“) die weitere Verwendung der Marke und des Unternehmenskennzeichens „ITEOS“ untersagt.

Die Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes ermöglicht die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen geschäftlichen Verkehrs der ITEOS AöR unter einem neuen Namen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz hat eine Änderung der gesetzlichen Bezeichnung der ITEOS AöR in Komm.ONE AöR zum Inhalt. Die Bindung der Anstaltssatzung an das ADV-Zusammenarbeitsgesetz in Bezug auf den Namen der Anstalt wird aufgehoben.

C. Alternativen

Alternativen zur Änderung des gesetzlichen Namens gibt es nicht. Die Änderung des Namens der ITEOS AöR ist aus markenrechtlichen Gründen geboten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die ITEOS AöR werden nach eigener Aussage finanzielle Auswirkungen für die Namensänderung in Höhe von geschätzten 200 000 Euro erwartet. Diese resultieren aus Aufwendungen für die Entwicklung eines neuen Namens und Auf-

wendungen für die Neuetablierung des Namens im Markt, aus Aufwendungen für erforderliche Änderungen der Corporate Identity und des internen und externen Auftretens sowie aus Aufwendungen für markenrechtliche Rechtsberatung.

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Namenswahl ging eine umfassende markenrechtliche Prüfung des neu gewählten Namens „Komm.ONE“ durch ein Rechtsanwaltsbüro voraus. Das Rechtsanwaltsbüro attestierte dem Namen „Komm.ONE“ die Eintragungsfähigkeit beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Verwendungsfähigkeit, stellte aber ebenso fest, dass bei der Verwendung des Namens ein markenrechtliches Restrisiko verbleibt. Die Anstaltsträger sind zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Restrisiko nicht zu vermeiden ist.

Die Aufhebung der Bindung der Satzung an das ADV-Zusammenarbeitsgesetz in Bezug auf den Namen der Anstalt wird für den Fall einer künftig markenrechtlich notwendig werdenden Änderung des Unternehmenskennzeichens eine rasche Änderung des Anstaltsnamens ohne vorausgehende Anpassung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes möglich machen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für die privaten Haushalte entstehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. April 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Innenministerium, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie das Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 66, ber. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1, der Überschrift des Abschnitts 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 bis 8, § 3 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 2 Satz 1, §§ 4, 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 Nummer 6, 11 und 14, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2, § 9 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, 2 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 und Absatz 3 und § 18 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 Halbsatz 1 gilt nicht für die Bestimmung des Namens nach Satz 3 Nummer 5.“
3. Die §§ 13, 14, 16, 17 und 19 bis 22 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 15 wird zu § 13.
5. Der bisherige § 18 wird zu § 14.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144, 147) geändert worden ist, wird in Besoldungsgruppe B 3 und in Besoldungsgruppe B 6 jeweils die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des E-Government-Gesetzes
Baden-Württemberg

In §22 Absatz 3 Satz 2 und §23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 4 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1191), das zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2018 (GBl. S.431) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In Buchstabe D Anhang zu §8 Absatz 1 (Ämter mit leitender Funktion) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 794), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S.37, 40) geändert worden ist, wird die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

In §3 Absatz 2 und §27 Absatz 3 des Chancengleichheitsgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S.108), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S.65, 73) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Baden-Württemberg

In §4 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S.393, 394), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S.65, 73) geändert worden ist, wird die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Gemeindeordnung

In §114a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S.698), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums
zur elektronischen Datenübermittlung zwischen
der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei
der Gewerbesteuer und der Grundsteuer

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer vom 24. August 2015 (GBl. S. 878), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Meldeverordnung

In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 der Meldeverordnung vom 28. September 2015 (GBl. S. 853), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung vom 21. Mai 2007 (GBl. S. 250), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird die Angabe „ITEOS“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

In § 22 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeprüfungsordnung vom 3. März 2018 (GBl. S. 96) werden die Wörter „Datenzentrale, Regionales Rechenzentrum“ durch die Angabe „Komm.ONE“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Der ITEOS Anstalt öffentlichen Rechts wurde per einstweiliger Verfügung des Landgerichts Hamburg (Az. 327 O 230/19) vom 8. August 2019 auf Antrag der I.T.E.N.O.S. International Telecom Operation Services GmbH, Bonn („I.T.E.N.O.S.“) die weitere Verwendung der Marke und des Unternehmenskennzeichens „ITEOS“ untersagt. Das gerichtliche Verbot ist seit der Zustellung zu beachten.

Eine Fortführung des markenrechtlichen Streitfalls mit der I.T.E.N.O.S. wird als nicht erfolgversprechend bewertet. Das vom Landgericht ausgesprochene Verbot hat ein vollständiges Verbot der Verwendung der im ADV-Zusammenarbeitsgesetz geregelten Bezeichnung „ITEOS“ im geschäftlichen Verkehr, sei es als Marke, Handelsname oder schlichtes Unternehmenskennzeichen zur Folge. Zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen geschäftlichen Verkehrs der ITEOS AöR und unter Berücksichtigung eines Risikos etwaiger Schadensersatzansprüche aus einer Markenverletzung bzw. Ordnungsgeldern wegen Verstoßes gegen ein gerichtliches Verbot soll der Name geändert werden. Die Namensänderung erfordert eine Änderung sowohl der Anstaltssatzung der „ITEOS“ als auch des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes. Darüber hinaus sind Folgeänderungen in weiteren Vorschriften erforderlich.

Die Anstaltssatzung darf nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ADV-Zusammenarbeitsgesetz inhaltlich nicht von den Regelungen des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes abweichen. Die gesetzliche Bezeichnung der Anstalt soll daher an den von den Anstaltsträgern Zweckverband 4IT und dem Land Baden-Württemberg gewünschten neuen Anstaltsnamen angepasst werden.

Ziel des Gesetzes ist deshalb die Änderung des Namens von ITEOS AöR in Komm.ONE AöR.

Darüber hinaus soll die Bindung der Bestimmung des Namens der Anstalt in der Anstaltssatzung an die Namensfestlegung im ADV-Zusammenarbeitsgesetz für den Fall einer gegebenenfalls künftig notwendig werdenden Namensänderung beseitigt werden.

Weiterhin werden im ADV-Zusammenarbeitsgesetz Übergangsbestimmungen aufgehoben, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

2. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz hat eine Änderung der gesetzestextlichen Bezeichnung des Namens ITEOS AöR in Komm.ONE AöR sowie die Aufhebung der Bindung der Satzung an das ADV-Zusammenarbeitsgesetz in Bezug auf den Namen der Anstalt zum Inhalt.

3. Alternativen

Zu der vorgelegten Änderung des Anstaltsnamens bestehen keine Alternativen.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und des Nachhaltigkeitschecks

Die Gesetzesänderung ermöglicht die Anpassung des Namens der Anstalt in der Anstaltssatzung. Die Aufhebung der Bindung der Satzung an das ADV-Zusammenarbeitsgesetz in Bezug auf den Anstaltsnamen eröffnet für den Fall einer künftig notwendig werdenden Änderung der Unternehmenskennzeichnung die Möglichkeit einer raschen Änderung des Namens durch Änderung der Anstaltssatzung, ohne dass zuvor das ADV-Zusammenarbeitsgesetz geändert werden

muss. Diese Ausnahmeregelung für die Bezeichnung der Anstalt lässt den grundsätzlichen Vorrang des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes gegenüber der Anstaltsatzung unberührt.

Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden insgesamt als positiv eingeschätzt. Der Namenswahl ging eine umfassende markenrechtliche Prüfung des neu gewählten Namens „Komm.ONE“ durch ein Rechtsanwaltsbüro im Auftrag der ITEOS AöR voraus. Erhebliche Auswirkungen sind offensichtlich nicht zu erwarten.

Eine Änderung des Namens ist zur Vermeidung eines Risikos etwaiger Schadensersatzansprüche aus einer Markenverletzung bzw. der Verhängung von Ordnungsgeldern gegen die ITEOS AöR wegen des Verstoßes gegen ein gerichtliches Verbot geboten.

5. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Für die ITEOS AöR unter ihrem bisherigen sowie unter ihrem neuen Namen „Komm.ONE“ werden für die Namensänderung finanzielle Auswirkungen in Höhe von geschätzten 200 000 Euro erwartet. Diese resultieren aus Aufwendungen für die Entwicklung eines neuen Namens und Aufwendungen für die Neuetablierung des Namens im Markt, aus Aufwendungen für erforderliche Änderungen der Corporate Identity (CI) und des internen und externen Auftretens (unter anderem Beschilderungen etc.) sowie aus Aufwendungen für markenrechtliche Rechtsberatung.

Diesem Kosten ist das Risiko nicht bezifferbarer finanzieller Auswirkungen durch eventuelle Schadensersatzansprüche aus einer Markenrechtsverletzung und die Verhängung von Ordnungsgeldern wegen des Verstoßes gegen ein gerichtliches Verbot, die sich durch eine Beibehaltung des Anstaltsnamens ergeben, sowie die Einstellung des Geschäftsverkehrs unter dem Anstaltsnamen „ITEOS“ entgegenzuhalten.

Darüber hinaus sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz zu erwarten.

6. Erfüllungsaufwand

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es wird ein neuer Anstaltsname festgelegt. Die Verwendung der bisherigen Bezeichnung „ITEOS“ wurde durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg (Az. 327 O 230/19) vom 8. August 2019 untersagt. Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 sind Ausfluss der gerichtlichen Untersagung zur weiteren Verwendung der Marke und des Unternehmenskennzeichens „ITEOS“.

Der neue Name der Anstalt wurde im Auftrag der ITEOS AöR durch ein Rechtsanwaltsbüro gemeinsam mit 27 weiteren Namensvorschlägen einer eingehenden Identitäts- und Ähnlichkeitsrecherche unterzogen. Das Rechtsanwaltsbüro attestierte dem Namen „Komm.ONE“ die Eintragungsfähigkeit beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Verwendungsfähigkeit, stellte aber fest, dass bei der Verwendung des Namens ein markenrechtliches Restrisiko verbleibt. Die Anstaltsträger Zweckverband 4IT und das Land sind zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Restrisiko nicht zu vermeiden ist und haben eine Änderung der Anstaltsatzung beschlossen, mit der der Name „Komm.ONE“ zum neuen Anstaltsnamen bestimmt wird.

Der Zweckverband 4IT und die Landesregierung haben durch gleichlautende Beschlüsse zur Änderung der Anstaltssatzung einen neuen Namen für die Anstalt bestimmt. Da die Anstaltssatzung nicht von den Regelungen des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes abweichen darf, ist der Namen der Anstalt auch im ADV-Zusammenarbeitsgesetz zu ändern. Die Änderung der Anstaltssatzung wird allerdings erst nach der Verkündung des Änderungsgesetzes zum ADV-Zusammenarbeitsgesetz im Gesetzblatt Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht werden und gemäß § 2 Absatz 3 ADVZG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten. Der Entscheidung des Gesetzgebers wird durch die Beschlüsse zu Änderung der Anstaltssatzung somit nicht vorgegriffen.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 2 trägt der Nachhaltigkeit der gesetzlichen Regelung Rechnung.

Es wird ein Ausnahmetatbestand zu § 2 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 aufgenommen, der eine Abweichung zwischen Anstaltssatzung und ADV-Zusammenarbeitsgesetz ermöglicht, soweit sie den Namen der Anstalt betrifft.

Die Aufhebung der Bindung der Satzung an das ADV-Zusammenarbeitsgesetz in Bezug auf den Namen der Anstalt eröffnet die Flexibilität, bei Bedarf den Namen der Anstalt rasch durch eine Anpassung der Anstaltssatzung wirksam ändern zu können, ohne den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes abwarten zu müssen. Die Anpassung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes zur Herstellung einer identischen Namensbezeichnung in Satzung und Gesetz kann dann später und ohne Zeitdruck erfolgen. Diese Ausnahmeregelung für die Bezeichnung der Anstalt lässt den grundsätzlichen Vorrang des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes gegenüber der Anstaltssatzung unberührt.

Zu Nummer 3

Die §§ 13 bis 22 enthalten als Übergangs- und Schlussbestimmungen Regelungen für den Übergang von Personal, Personalvertretung und Aufgaben im Zeitpunkt des Beitritts der Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung zur Datenzentrale Baden-Württemberg, für die Konstituierung des Verwaltungsrats der ITEOS AöR und die Bestellung des Vorstands sowie zur Gesamtrechtsnachfolge und zum Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung. Die §§ 13, 14, 16, 17 und 19 bis 22 regeln somit in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte. Sie sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Für die §§ 15 und 18 gilt dies nicht.

Zu §§ 13 und 14

Die §§ 13 und 14 enthalten Regelungen zum Übergangspersonalrat und zur Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Deren Amtszeiten endeten spätestens ein Jahr nach dem am 1. Juli 2018 erfolgten Inkrafttreten der Anstaltssatzung. Dienstvereinbarungen der Datenzentrale sowie Dienstvereinbarungen der Zweckverbände über weitere Regelungsgegenstände endeten spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Übergangspersonalrats. Die Regelungen sind somit durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können aufgehoben werden.

Zu §§ 16 und 17

Die Konstituierung des Verwaltungsrats sowie die Bestellung des Vorstands aus Anlass der Entstehung der ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts sind vollzogen. Die Vorschriften können aufgehoben werden.

Zu § 19

§ 19 bestimmt den Übergang der Aufgaben nach § 15 Absatz 2 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 von den Zweckverbänden auf die

ITEOS. Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung am 1. Juli 2018 sind die Aufgaben kraft Gesetzes auf ITEOS übergegangen. Die Regelung kann daher aufgehoben werden.

Zu §§ 20 bis 22

Die §§ 20 bis 22 bestimmen die Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie den Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhabern auf Alters- und Hinterbliebenengeld und den Übergang der Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden sowie von Dienstverhältnissen anderer Art von den Zweckverbänden zur ITEOS zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung. Die Übernahme bzw. der Übergang ist am 1. Juli 2018 erfolgt. Die Regelung kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 4

Die Regelung über das Absehen von der Zusage von Umzugskostenvergütung hat für Sachverhalte, bei denen die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung das 61. Lebensjahr oder im Falle einer Schwerbehinderung das 58. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin Relevanz.

Als Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 13 und 14 wird § 15 zu § 13.

Zu Nummer 5

§ 18 stellt die Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes dar. Die Regelungen des § 18, insbesondere zur Einlage des Stammkapitals durch die Zweckverbände, beanspruchen weiterhin Gültigkeit. Wegen des Wegfalls vorstehender Regelungen wird der § 18 zu § 14.

Zu Artikel 2 bis 10

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der „ITEOS“ in „Komm. ONE“.

Zu Artikel 11

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der „ITEOS“ in „Komm. ONE“. Die Gemeindeprüfungsordnung führt hierbei noch die Vorgängerbezeichnungen der „ITEOS“ „Datenzentrale“ und „Regionales Rechenzentrum“ auf. Die Datenzentrale sowie die Regionalen Rechenzentren sind durch den Beitritt der Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung zur Datenzentrale Baden-Württemberg aufgrund des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz – ADVZG) vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 66, ber. S. 126) in der „ITEOS“, künftig „Komm.ONE“, aufgegangen.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

C. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden neben den kommunalen Landesverbänden nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung insgesamt 6 Verbände und Institutionen angehört.

Folgende Verbände und Institutionen haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts
- Beamtenbund Baden-Württemberg

Über das Beteiligungsportal wurden keine Kommentare abgegeben.

Der Rechnungshof erhebt keine Einwendungen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen und sieht die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen nicht berührt.

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde beteiligt. Er erhebt gegen die Darstellung der Regelungsfolgen keine Einwände.

In keiner Stellungnahme werden Änderungen am Gesetzentwurf vorgetragen, noch wird der Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt.

2. Grundsätzliche Haltung einzelner Verbände und Institutionen

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V., die ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts, der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Beamtenbund Baden-Württemberg sowie der Landkreistag Baden-Württemberg erheben keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

3. Änderungen auf Grund des Ergebnisses der Anhörung

Die Anhörung führte nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

3. März 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz) und anderer Vorschriften

NKR-Nummer 26/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Durch das Regelungsvorhaben wird der Name von ITEOS, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, in den Namen „Komm.ONE“ geändert. Des Weiteren muss das ADV-Zusammenarbeitsgesetz nicht mehr angepasst werden, wenn sich der Name dieser Einrichtung ändert.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Seite 1 von 2

Der Verwaltung entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Aufhebung der Bindung der Satzung an das ADV-Zusammenarbeitsgesetz ist für den Fall einer künftig notwendig werdenden Namensänderung eine rasche Änderung des Anstaltsnamens möglich. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin

Prof. Dr. Gisela Färber
stellvertretende Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg